

Anlage 1 zum Vertrag Objektplanung (Gebäude) Neubau Rathaus Straßkirchen

Ergänzende Vereinbarungen

Diese Ergänzenden Vereinbarungen gehen im Zweifel allen übrigen vertraglichen Regelungen vor.

A) Aufgabenbeschreibung und Beschaffenheitsvereinbarungen

I. Leistungsgegenstand

Alle nach diesem Vertrag vom AN zu erbringende Leistungen, sind erforderliche Leistungen im Sinne von § 650p Abs. 1 BGB. Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Der AN hat – vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung - seine Leistungen auf der Grundlage der Aufstellung zum Raum- und Flächenbedarf vom Oktober 2017 (Anlage) zu erbringen.

Es ist kein Flachdach und kein Kellergeschoß vorzusehen.

Die Planung muss insgesamt so beschaffen sein, dass die Bewirtschaftungs- und Unterhaltskosten dauerhaft möglichst niedrig gehalten werden. Der AG ist hierüber unter Berücksichtigung des Kostenrahmens laufend zu informieren.

Über die einzelnen Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen hinaus, die der AN als selbständige Teilerfolge sowieso schuldet, schuldet der AN alle Leistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung seines Auftrags erforderlich und zweckdienlich sind.

II. Kosten

Die Kosten für die Baukostensumme (Kostengruppen 300 und 400) sind begrenzt auf 1,85 Mio. € (netto). Die vom AN zu erbringenden Leistungen müssen vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung so beschaffen sein, dass diese Kostenobergrenze eingehalten wird.

B) Ergänzende Vertragsbedingungen

I. Zu § 4.10, § 7.2 Besondere Leistungen, Zusätzliche Leistungen

1. Das Honorar nach § 7 deckt – mit Ausnahme der Leistungen nach Ziffer 2 und 3 - alle nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen ab.
2. Der AN erbringt bei gesonderter schriftlicher Beauftragung durch den AG folgende Besonderen Leistungen (Option):
 - a) Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß BaustellVO während der Bauausführung, einschließlich Anzeige beim Gewerbeaufsichtsamt und einschließlich der „Unterlage“ gem. BaustellVO. Gegenstand der Beauftragung sind alle für eine ordnungsgemäße und fachgerechte Si-

cherheits- und Gesundheitsschutzkoordination gemäß BaustellVO erforderlichen Leistungen,

Honorar netto pauschal EUR

- b) Vorbereitung, Teilnahme und Mitwirkung an Gremiumssitzungen des AG (unabhängig von der Dauer und Tageszeit)

Honorar netto pauschal/Sitzung EUR

- c) Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist und Prüfung und Feststellung von Mängeln 2 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist (Lph 9)

Honorar netto pauschal EUR

- d) Der Auftraggeber kann durch schriftliche Erklärung zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit dem vertraglichen Leistungsgegenstand verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar.

Soweit es sich bei den zusätzlichen Leistungen nicht um zu den Grundleistungen gehörige Leistungen handelt, richtet sich das Honorar nach Zeitaufwand gemäß § 7.3.

Eine Vergütungspflicht zusätzlicher Leistungen besteht nur, wenn der AN den AG vor Beginn der Leistungserbringung schriftlich darauf hingewiesen hat, dass die geforderten Leistungen nach Zeitaufwand zu vergüten sind.

In geeigneten Fällen können sich die Parteien anstelle der zeitabhängigen Vergütung auch auf eine pauschale Vergütung einigen.

III. Zu § 6 Abs. 1 Termine / Fristen

AN und AG sind verpflichtet, sich nach Vertragsschluss und jeweils nach Beauftragung weiterer Stufen oder Besonderer Leistungen auf verbindliche Vertragsfristen (Zwischentermine und Endtermin der jeweiligen Vertragsstufe) schriftlich zu einigen. Kommt eine solche Einigung nicht binnen angemessener Zeit nach Aufforderung durch den AG zustande, ist der AG berechtigt, durch einseitige schriftliche Anordnung solche Vertragsfristen verbindlich für den AN unter Berücksichtigung der billigen Interessen des AN und der üblichen Dauer der Erbringung der Teilleistungen bzw. der Leistung festzulegen.

Die mit Vertragsschluss beauftragten Leistungen sind unverzüglich nach Auftragerteilung zu beginnen.

IV. Zu § 7 Abs. 3 Honorarermittlung (Zeitaufwand)

Die Stundennachweise nach Ziff. 7.3.2 sind nur dann prüfbar und damit das jeweilige Honorar fällig, wenn aus ihnen nachvollziehbar hervorgeht: Name und Qualifikation der leistungserbringenden Person, Inhalt und Umfang der erbrachten Leistung (in Abgrenzung zur Leistung, die bereits vom Honorar umfasst ist), Tag der Leistungserbringung, Uhrzeit und Dauer der Leistungserbringung.

V. Zu § 3 ZVB Objektüberwachung

Zu den Grundleistungen der Leistungsphase 8 gehören insbesondere auch folgende Leistungen:

Überwachung der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen und den Leistungsbeschreibungen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den einschlägigen Vorschriften.

Der Auftragnehmer hat die für den Projekterfolg erforderlichen Kontrollen vorzunehmen, deren Umfang sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet. Bei Bedarf sind die Kontrollen arbeitstäglich durchzuführen.

Koordinieren der ausführenden Unternehmen und der anderen an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten und führen von Koordinationsbesprechungen den ausführenden Unternehmen unter Hinzuziehung der anderen an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten und Ergebnisprotokollierung.

Der AN hat zu gewährleisten, dass er bei Bedarf innerhalb von 2 h nach Aufforderung des AG vor Ort sein kann.

VI. zu § 6 AVB Urheberrecht

Anstelle von § 6 AVB gilt folgende Regelung:

1. An den vom AN erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse, wie insbesondere den Planungen überträgt der AN hiermit auf den AG das einfache Nutzungsrecht. Mit eingeschlossen ist das Bearbeitungsrecht.
2. Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, einschließlich der Errichtung der vertragsgegenständlichen Baumaßnahme. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse, einschließlich der errichteten Baumaßnahme bzw. Vervielfältigungen hiervon, - ganz oder in Teilen - zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden.

3. Die Nutzungsrechte beinhalten weiterhin das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen sowie der auf deren Grundlage errichteten Baumaßnahme vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen, einschließlich An- und Umbauten, Umgestaltungen, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Reparaturen und Modernisierungen, soweit damit keine Entstellung des Werkes gem. § 14 UrhG verbunden ist.
4. Der AG ist berechtigt, die Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
5. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung der Nutzungsrechte gegen ihn durch Dritte geltend gemacht werden.
6. Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch der Nutzung der Leistungen und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Urheber, die gegen den AG erhoben werden sollten, frei. Ihm bekannt werdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die Rechtsverfolgung/-verteidigung durch den AG bzw. umfasst den Ersatz der dem AG durch die notwendige Rechtsverfolgung /-verteidigung entstehenden bzw. entstandenen Kosten, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des AG aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.
7. Der AN ist berechtigt - auch nach Beendigung dieses Vertrages -, das Bauwerk oder die bauliche Anlage mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG zu betreten, um fotografische oder sonstige Aufnahmen zu fertigen; deren Veröffentlichung bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG sowie der Einräumung entsprechender Nutzungsrechte durch den AG. Dem AN steht das Recht zu, auf den Planunterlagen, am Bauwerk oder an baulichen Anlagen bzw. im Rahmen diesbezüglicher Veröffentlichungen namentlich in branchenüblicher Weise genannt zu werden.
8. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt. Im Falle einer Kündigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde, umfasst die Nutzungsrechtsübertragung diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung geschaffen hat.

VII. Sonstiges

1. Der AN hat keinen Anspruch auf Honorar vor dem vertragsgemäßen Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes gemäß Vertrag § 8.

2. Dem AN ist es nicht gestattet, die im Vergabeverfahren für die Leistungserbringung namentlich benannten Personen ohne schriftliche Zustimmung des AG während der Dauer seiner Leistungserbringung auszuwechseln. Scheidet eine benannte Person beim AN aus, hat der AN eine Person mit mindestens gleichwertiger Qualifikation vorzuschlagen. Andernfalls steht dem AG ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

3. Vertretungsbefugt sind ausschließlich für die Abgabe von Willenserklärungen
 - Auf Seiten des AG: Der 1. Bürgermeister und von diesem bevollmächtigte Personen

 - Auf Seiten des AN:
oder

Ende Ergänzende Vereinbarungen